

RS Vwgh 1968/2/26 1710/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1968

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Beachte

y29538;

Rechtssatz

Von einem Notstand iSd § 6 VStG kann nur dann gesprochen werden, wenn eine Verwaltungsübertretung zur Abwendung einer dem Übertreter unmittelbar drohenden Gefahr, die so groß ist, dass sich der Täter in unwiderstehlichem Zwang befindet, eher die in Betracht kommende Vorschrift zu übertreten, als das unmittelbar drohende Übel über sich ergehen zu lassen, begangen wird. In einer lediglich wirtschaftlichen Not, dh in einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die LEBENSMÖGLICHKEIT selbst nicht unmittelbar bedroht wird, kann jedoch eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand iSd § 6 VStG nicht gesehen werden. Von einem Notstand iSd Paragraph 6, VStG kann nur dann gesprochen werden, wenn eine Verwaltungsübertretung zur Abwendung einer dem Übertreter unmittelbar drohenden Gefahr, die so groß ist, dass sich der Täter in unwiderstehlichem Zwang befindet, eher die in Betracht kommende Vorschrift zu übertreten, als das unmittelbar drohende Übel über sich ergehen zu lassen, begangen wird. In einer lediglich wirtschaftlichen Not, dh in einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die LEBENSMÖGLICHKEIT selbst nicht unmittelbar bedroht wird, kann jedoch eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand iSd Paragraph 6, VStG nicht gesehen werden.

*

E 26.2.1968, 1710/66 #3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1966001710.X03

Im RIS seit

26.02.1968

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at